

Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 7 der Vorlage 0358/2026) – „Haushaltsnotlage feststellen: Ausgaben sofort begrenzen“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Punkt 1 des Antrags ist obsolet. Der Kämmerer hatte bereits im letzten Sitzungsturnus sowohl im Hauptausschuss am 08.07.2026 als auch im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 09.07.2026 auf die prekäre Haushaltslage mit Benennung der wesentlichen Faktoren sowie auf hierdurch erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen nach der Beendigung der vorläufigen Haushaltswirtschaft hingewiesen. Durch die von ihm erlassene Bewirtschaftungsverfügung vom 02.09.2026 wurde dem Sachverhalt grundsätzlich bereits Rechnung getragen.

Weiterhin erfolgte eine Aktualisierung des Sachstandes im AFBL am 08.10.2026, ebenfalls mit der Perspektive, über die derzeitige Bewirtschaftungsverfügung hinausgehende, die Bewirtschaftung des aktuellen Haushaltes noch weiter reglementierende Maßnahmen zu treffen. Dieses erfolgt nun mit der vom Kämmerer mit sofortiger Wirkung erlassenen Haushaltssperre nach § 25 Abs. 2 KomHVO NRW. Mit dieser werden grundsätzlich alle nicht zwingenden und dringlich erforderlichen Aufwendungen und/oder Ausgaben (hier nun auch investive) gesperrt. Freigegeben werden ausschließlich Aufwendungen und Auszahlungen, die aus rechtlichen Verpflichtungen resultieren, die rechtlich oder tatsächlich unaufschiebbar sind oder deren Unterlassung erhebliche Nachteile für die Stadt nach sich ziehen würde.

Der im Antrag formulierte Punkt 2 ist damit nicht erforderlich. Insbesondere die dort vorgesehene Heranziehung des Rates für Ausnahmeentscheidungen nach vorheriger Vorberatung im AFBL wäre für nachhaltige Steuerungswirkungen zeitlich und inhaltlich zu unflexibel. Die vom Kämmerer durchgängig verfügte Einzelfallentscheidung entfaltet hingegen sofortige Wirkung.

Punkt 3 des Antrages ist ebenfalls entbehrlich, da die dort formulierte Berichterstattung im AFBL ohnehin Pflicht des Kämmerers ist. Die Aufstellung einer Nachtragssatzung für den Haushalt 2026 wird – auch in Abstimmung mit und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht – nicht mehr erfolgen. Eine Nachtragssatzung wäre zum einen inhaltlich, zeitlich und mit der notwendigen politischen Beratung und Beschlussfassung nicht mehr genehmigungsfähig aufzustellen und würde zum anderen ohnehin für den Rest des Haushaltsjahres keine nachhaltige Wirkung mehr entfalten. Vielmehr ist der eingeschlagene Weg zielführend, über den Haushaltplanentwurf 2027 eine nachhaltig wirkende Konsolidierung, auch über ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept, zu erreichen. Auch dies wurde durch die Kommunalaufsicht so bejaht.

Zu den Punkten 4 bis 6 ist aus Sicht der Verwaltung eine ausdrückliche Beschlussfassung weder sinnvoll noch geboten, da sie entweder ohnehin Erfordernisse der Haushaltsplanung 2027 sind (Punkte 4 und 5) oder durch Bürgermeister als Mitglieder von Gremien und Ausschüssen der kommunalen Spitzenverbände über die bestehenden Kanäle adressiert und positioniert werden (Punkt 6).